

Kanton Luzern

Gemeinde Flüeli

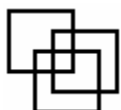
Bau- und Zonenreglement

**vom 22. Dezember 1989
mit Änderungen bis 27. August 2007**

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. Dezember 1989.

Änderungen am 7. Dezember 1990,
25. Januar 1994,
12. April 1996,
31. Mai 1999,
7. Juli 2000,
30. November 2001,
28. November 2005 und
27. August 2007 beschlossen.

Änderungen vom Regierungsrat mit Entscheid
Nr. 1087 vom 30. April 1991,
Nr. 3335 vom 6. Dezember 1994,
Nr. 1897 vom 23. Juni 1995,
Nr. 357 vom 31. Januar 1997,
Nr. 929 vom 19. Juni 1998,
Nr. 1050 vom 6. Juli 1999,
Nr. 1321 vom 8. September 2000,
Nr. 428 vom 26. März 2002,
Nr. 185 vom 10. Februar 2006 und
Nr. 403 vom 15. April 2008 genehmigt.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Teil	Einleitung..... 1
Art. 1	Geltungsbereich, Bebauungs- oder Gestaltungspläne, Vorbehalt eidg. und kant. Rechtes 1
Art. 2	Zuständige Behörde, Gutachten..... 1
Art. 3	Gebühren..... 1
Art. 4	Beschwerderecht..... 2
2. Teil	Allgemeine, für das ganze Gemeindegebiet geltende Vorschriften. 2
Art. 5	Natur- und Heimatschutz..... 2
Art. 6	Gewässer- und Waldabstand 2
Art. 7	Grenz- und Gebäudeabstände 3
Art. 8	Zusammenbau..... 3
Art. 9	Gebäudegrundfläche 3
Art. 10	Gebäudehöhe, Kniestockhöhe 3
Art. 11	Dachform, Dachaufbauten, Dachmaterialien..... 3
Art. 12	Schneeschutzvorrichtungen 4
Art. 13	Sichtbarkeit des Untergeschosses 4
Art. 14	Gesundheit, Lärmschutz..... 4
Art. 15	Wärmeisolation..... 4
Art. 16	Kinderspielplätze 5
Art. 17	Abstellplätze Motorfahrzeuge, Besucher-Parkplätze 5
Art. 18	Camping, Caravanning 6
3. Teil	Bauzonen 6
Art. 19	Zoneneinteilung der Bauzonen, Zonenpläne 1:2'000, Verkehrskonzept 6
Art. 20	Dorf-, Kur- und öffentliche Zone 7
Art. 21	Dorfzone 3 Geschosse 7
Art. 22	Wohnzone 2 Geschosse 7
Art. 23	Einfamilienhauszone 1 Geschoss 8
Art. 24	Erhaltungszone..... 8
Art. 25	Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse..... 10
Art. 26	Wohn- und Gewerbezone 2 Geschosse..... 10
Art. 27	Gewerbezone 2 Geschosse 10
Art. 28	Zone für öffentliche Zwecke 11
Art. 29	Grünzone 11

Art. 30	Kurzzone	11
Art. 31	Parkierungszone.....	12
Art. 32	Campingzone	12
Art. 33	Golfplatzzone.....	12
Art. 34	Bauzonenetappierung, 1. Etappe, 2. Etappe.....	14
Art. 35	Beschränkter Zweitwohnungsanteil	14
Art. 36	Bebauungsplan.....	15
Art. 37	Gestaltungsplan.....	15
Art. 38	Verdichtete Bauweise	16
Art. 39	Bebauungsplan- oder Gestaltungsplanpflicht	17
Art. 40	Überbauungskonzepte	17
4. Teil	Nichtbauzonen.....	17
Art. 41	Zoneneinteilung der Nichtbauzonen	17
a.	Grundnutzungen	18
Art. 42	Landwirtschaftszone	18
Art. 43	Naturschutzzone	19
Art. 44	Abbauzone	20
Art. 45	Übriges Gebiet.....	20
b.	überlagerte Nutzungen	20
Art. 46	Landschaftsschutzzone Moorlandschaften.....	20
Art. 47	Besondere Vorschriften für die Moorlandschaft Glaubenberg.....	23
Art. 48	Besondere Vorschriften für die Moorlandschaft Habkern/Sörenberg	23
Art. 49	Allgemeine Landschaftsschutzzone	24
Art. 50	Freihaltezone	24
Art. 51	Ruhezone	25
Art. 52	Sport- und Erholungszone	25
Art. 53	Beschneiungszone	26
Art. 54	Speicherteichzone	27
Art. 55	Sonderzone Rossweid	27
Art. 56	Sonderzone Salwidili	27
Art. 57	Ausbruch-Deponiezone	28
Art. 58	Archäologische Schutzzone	29
5. Teil	Gefahrenzonen.....	29
Art. 59	Zoneneinteilung der Gefahrenzonen, allgemeine Bestimmungen.....	29
Art. 60	Gefahrenzone A1	30
Art. 61	Gefahrenzone A2	31

Art. 62	Gefahrenzone A3	32
Art. 63	Gefahrenzonen B1 und B2	32
Art. 64	Gefahrenzonen B3 und B4	33
Art. 65	Gefahrenzone B5	34
Art. 66	Gefahrenzone B6	34
Art. 67	Gefahrenzone B7	35
Art. 68	Geotechnische Nachweispflicht.....	36
6. Teil	weitere Festsetzungen, ergänzende Bestimmungen.....	36
Art. 69	Kultur- und Naturobjekte.....	36
Art. 70	Ergänzende Bestimmungen	37
7. Teil	Ausnahmen	37
Art. 71	Ausnahmen	37
8. Teil	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	38
Art. 72	Strafen, Wiederherstellung des vorschriftsmässigen Zustandes, Einstellung der Bauarbeiten	38
Art. 73	Inkrafttreten	39
Anhang 1:		
	Nutzungszwecke der Zone für öffentliche Zwecke (gemäss Art. 28 Abs. 2 BZR).....	40
Anhang 2:		
	Zulässige Nutzung der Grünzonen (gemäss Art. 29 Abs. 1 BZR)	40
Anhang 3:		
	Verzeichnis der Kulturobjekte (gemäss Art. 69 Abs. 1 BZR)	41

Bau- und Zonenreglement für die Gemeinde Flühli

Die vorliegende Fassung des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Flühli berücksichtigt die Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 22. Dezember 1989, 7. Dezember 1990, 25. Januar 1994, 12. April 1996, 31. Mai 1999, 7. Juli 2000 und 30. November 2001 28. November 2005 und 27. August 2007 sowie die entsprechenden Genehmigungsentscheide des Regierungsrates vom 30. April 1991 (Nr. 1087), 6. Dezember 1994 (Nr. 3335), 23. Juni 1995 (Nr. 1897), 31. Januar 1997 (Nr. 357), 19. Juni 1998 (Nr. 929), 6. Juli 1999 (Nr. 1050), 8. September 2000 (Nr. 1321), 26. März 2002 (Nr. 428), 10. Februar 2006 (Nr. 185) und vom 15. April 2008 (Nr. 403).

Die Einwohnergemeinde Flühli erlässt gestützt auf die §§ 34 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und die §§ 23 Abs. 3 und 24 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG), in Ergänzung dieser Gesetze, folgendes Bau- und Zonenreglement:

1. Teil Einleitung

Art. 1

- | | |
|-----------------------------------|---|
| Geltungsbereich | 1) Dieses Baureglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. |
| Bebauungs- oder Gestaltungspläne | 2) In Gebieten mit genehmigten Bebauungs- oder Gestaltungsplänen gelten zusätzlich die dort festgelegten Bestimmungen. |
| Vorbehalt eidg. und kant. Rechtes | 3) Vorbehalten bleiben in allen Fällen dem Reglement vorgehende zwingende Bestimmungen des eidg. und kant. Rechtes. Es wird insbesondere auf die Vorschriften des PBG und namentlich in Bezug auf die Art. 33, 35, 45, 49 und 50, auf die Moor- und Moorlandschaftsschutzbestimmungen des Bundes und des Kantons verwiesen. |

Art. 2

- | | |
|--------------------|---|
| Zuständige Behörde | 1) Die Aufsicht über das Bauwesen und die Handhabung dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat und den von ihm bestimmten Organen, die diese Vorschriften von Amtes wegen anwenden. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind gemäss § 182 PBG zu behandeln. |
| Gutachten | 2) Der Gemeinderat ist berechtigt, zur Begutachtung von wichtigen Baufragen und zur Beurteilung grösserer Bauvorhaben auf Kosten der Gesuchsteller neutrale Fachleute beizuziehen; bei wichtigen Fragen des Natur- und Heimatschutzes hat er ein Gutachten der kantonalen Kommission für Natur- und Landschaftsschutz einzuholen (§ 40 Natur- und Landschaftsschutzgesetz). |

Art. 3

- | | |
|----------|---|
| Gebühren | 1) Der Gemeinderat erhebt neben den tarifmässigen Schreibgebühren von den Gesuchstellern für seine Aufwendungen (Prüfung von Baugesuchen und Gestaltungsplänen, Baukontrollen usw.) eine Gebühr, die sich nach Zeitaufwand berechnet. |
| | 2) Bei Einreichung des Baugesuches hat der Gesuchsteller eine Akontozahlung von 0.5 Promille der mutmasslichen |

Baukosten zu entrichten.

- 3) Bei Einreichung des Gesuches um Genehmigung des Gestaltungsplanes usw. hat der Gesuchsteller eine Akontozahlung von Fr. 500.-- zu entrichten.

Art. 4

Beschwerderecht

Gegen alle in Anwendung dieses Reglementes gefassten Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

2. Teil **Allgemeine, für das ganze Gemeindegebiet geltende Vorschriften**

Art. 5

Natur- und Heimatschutz

- 1) Die Vorschriften über den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes (§ 140 PBG) werden dahin ergänzt, dass bei Neubauten und baulichen Veränderungen die in der Umgebung vorhandene Bauart und Dachform in der Regel zu übernehmen ist. Unruhige, extreme Bauformen, -materialien und Farben sind zu vermeiden. Bei der Wahl der Firstrichtung ist auf eine ruhige Gesamtwirkung zu achten.
- 2) Die Gebäudeumgebung ist mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen zu begrünen.
- 3) Die in den Zonenplänen 1:2000 1 vorgesehenen Bachuferbepflanzungen und Grünzüge sind im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Bauvorhaben auf dem gleichen Grundstück zu pflanzen und im Sinne von Art. 48 Abs. 2, BZR zu erhalten.

Art. 6

Gewässer- und Waldabstand

Wo entlang Gewässern und Waldrändern keine Grünzonen oder Baulinien bezeichnet sind, bestimmen sich die Abstände gemäss den §§ 5 und 6 des kantonalen Wasserbaugesetzes bzw. nach § 136 PBG.

¹ Zonenpläne gemäss Art. 21 Abs. 2 BZR

Art. 7

Grenz- und Gebäudeabstände Die Grenz- und Gebäudeabstände richten sich nach den Bestimmungen gemäss §§ 120 ff. PBG.

Art. 8

Zusammenbau Der Zusammenbau an der Grenze im Sinne von § 129 Abs. 2 PBG ist gestattet, sofern die zulässige Gebäudelänge gesamthaft nicht überschritten wird.

Art. 9

Gebäudegrundfläche Der Gebäudegrundriss hat bei Wohnbauten eine Mindestfläche von 55 m² zu umfassen. In diese Fläche sind auch Mauern und Wände einzubeziehen. (Anbauten gemäss § 124 PBG dürfen in diese Flächenberechnung nicht einbezogen werden.)

Art. 10

Gebäudehöhe 1) Die zulässige Gebäudehöhe ergibt sich im Sinne von § 139 Abs. 1 PBG aus der Zahl der zulässigen Vollgeschosse (vgl. Art. 22 BZR).

Kniestockhöhe 2) Bei Bauten, welche die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aufweisen, darf die Kniestockhöhe die zulässige Gebäudehöhe (Abs. 1) um höchstens 0.70 m, bei Häusern mit konstruktiv bedingten Flugpfetten um höchstens 1.00 m übersteigen. Die Kniestockhöhe wird oberkant Dachgeschossboden gemessen.

3) Die Dachgeschosshöhe darf, gemessen ab Oberkant Dachgeschossboden bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion, höchstens 5 m betragen. Diese Regelung gilt nicht für die Dorfzone.

Art. 11

Dachform 1) Bei Hauptbauten ist ein zwischen 25° (für Chalets 18°) bis 45° a.T. geneigtes symmetrisches Firstdach (Abweichung des Firstes aus der Gebäudeachse maximal 1.00 m möglich) mit einem Vordach von mind. 1.00 m Ausladung zu erstellen; Flachdächer sind in allen Zonen verboten (vorbehältlich Art. 50 BZR).

Dachaufbauten 2) Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn sie mit dem Dach

und den Fassaden eine harmonische Einheit bilden. Ihre Länge darf nicht mehr als die Hälfte der Dachlänge betragen. Dacheinschnitte sind unzulässig, sofern sie nicht mind. zu zwei Drittel ihrer Fläche mit einem Dachaufbau überdacht sind.

- Dachmaterialien 3) Als Bedachungsmaterialien sind vor allem Ziegel- und Schieferarten zu wählen.

Art. 12

- Schneeschutzvorrichtungen Auf den Dächern sind bei Gefährdung von Dritten die nötigen Schutzvorrichtungen, die das Abrutschen des Schnees verhindern, anzubringen.

Art. 13

- Sichtbarkeit des Untergeschosses Die Bauten sind durch Staffelung, Aufschüttung, Bepflanzung usw. so den topographischen Verhältnissen anzupassen, dass das Untergeschoss talseits mit einer Höhe von maximal 2.5 m und bergseits, sowie in ebenem Gelände, maximal mit 1.00 m Höhe in Erscheinung tritt.

Art. 14

- Gesundheit
Lärmschutz
- 1) Die zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume müssen den Anforderungen des PBG bezüglich Wohnhygiene und Gesundheit entsprechen.
 - 2) Für das nähere gelten die §§ 150 ff. PBG.
 - 3) In den besonders bezeichneten Gebieten ist für Bauprojekte der Nachweis zu erbringen, dass bei den lärmempfindlichen Räumen die zonengemässe Lärmempfindlichkeitsstufe eingehalten wird.

Art. 15

- Wärmeisolation Die Bauten sind gemäss den Anforderungen der kant. Verordnung über den Wärmeschutz der Bauten vom 9. August 1994 zu erstellen.

Art. 16

- Kinderspielplätze
- 1) Kinderspielplätze im Sinne von § 158 PBG sind bei Wohnbauten und Überbauungen mit sechs und mehr Wohnungen zu erstellen.
 - 2) Der Kinderspielplatz hat bei Einzelbauten eine Grösse aufzuweisen, die 10 % der Gesamtgeschossfläche entspricht. Für das Nähere gelten die Richtlinien des kant. Bau- und Verkehrsdepartementes.

Art. 17

- Abstellplätze Motorfahrzeuge
- 1) Wird ein Bauherr aufgrund der §§ 93 ff. des Strassengesetzes verpflichtet, auf privatem Grund Abstellflächen für Motorfahrzeuge zu errichten, so ist in der Regel zu erstellen:
 - 1 Abstell- oder Garageplatz pro 60 m² Wohngeschossfläche, wenigstens aber 2 pro Wohnung
 - 1 Abstell- oder Garageplatz pro 40 m² Geschäftsgeschossfläche (Laden und Gewerbe)
 - 1 Abstell- oder Garageplatz pro 4 Fremdenbetten in Hotels, Gasthäusern, Pensionen und Heimen
 - 1 Abstellplatz (nicht Garageplatz) pro 4 Sitzplätze in Café- und Restaurant-Lokalitäten (bei Hotels und Pensionen exkl. Speisesaal)
 - 1 Abstellplatz pro 3 Sitzplätze in Dancings.
 - 2) Ein Teil der nach Abs. 1 erforderlichen Abstellplätze ist für Besucher freizuhalten. Der Gemeinderat legt die Anzahl im Baubewilligungsverfahren fest, wobei bei Einfamilienhäusern die Garagenvorplätze eingerechnet werden dürfen. Bei Gesamtüberbauungen ist in der Regel mindestens ein Sechstel aller Abstellplätze für Besucher freizuhalten.
 - 3) Abstellplätze sind so zu erstellen, dass das Meteorwasser möglichst weitgehend an Ort und Stelle versickert. Der Gemeinderat kann in der Baubewilligung die Begrünung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern anordnen.
- Besucher-Parkplätze

Art. 18

Camping, Caravaning Wohnwagen, Zelte und dergleichen dürfen zur Benützung für länger als 30 Tage nur auf bewilligten Campingplätzen aufgestellt werden. Es gelten die Bestimmungen der §§ 174 und 177 PBG und der §§ 55 ff. der Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001.

3. Teil Bauzonen

Art. 19

- Zoneneinteilung der Bauzonen
- 1) Die Bauzonen werden eingeteilt in:
- | | |
|-----------------------------------|------|
| Dorf-, Kur- und öffentliche Zone | DKOe |
| Dorfzone 3 Geschosse | D3 |
| Wohnzone 2 Geschosse | W2 |
| Einfamilienhauszone 1 Geschoss | E1 |
| Erhaltungszone | Eh |
| Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse | WG3 |
| Wohn- und Gewerbezone 2 Geschosse | WG2 |
| Gewerbezone 2 Geschosse | G |
| Zone für öffentliche Zwecke | Oe |
| Grünzone | Gr |
| Kurzzone | K |
| Parkierungszone | P |
| Campingzone | Cp |
| Golfplatzzone | Gp |
- Zonenpläne 1:2'000
- 2) Die Bauzonen sind in den Zonenplänen 1:2'000 Flühli-Dorf, Sörenberg, Südelhöchi-Rischli, Wagliseiboden, Hüttlenen, Hohwald-Churzenhütten und Bunihus festgehalten. Diese Pläne sind Bestandteile dieses Reglementes. Sie können auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.
- Verkehrskonzept
- 3) Das in den kommunalen Richtplänen 1:2'000 2 enthaltene Verkehrskonzept hat nur orientierenden Charakter. Über die Verwirklichung der im Verkehrskonzept enthaltenen Strassen oder Strassenkorrekturen ist nach Bedarf, gestützt auf die Strassen-, Baulinien-, Bebauungs-, Gestaltungspläne oder Strassenprojekte zu entscheiden, gegen welche in besonderen Verfahren Einsprache erhoben werden kann.
- Der Gemeinderat kann gestützt auf § 74 des Strassengesetzes über bestimmte Gebiete eine Planungszone erlas-

² Die kommunalen Richtpläne 1:2'000 können auf der Gemeindekanzlei Flühli eingesehen werden.

sen, wenn die Verhältnisse dies erfordern.

Art. 20

Dorf-, Kur- und öffentliche Zone	Nutzung	Die Dorf-, Kur- und öffentliche Zone dient der Erweiterung des Ortszentrums von Sörenberg. Es sind alle in der Dorfzone, der Kurzone und der Zone für öffentliche Zwecke vorgesehenen Nutzungen zulässig. Art und Standort der einzelnen Nutzungen sind aufgrund eines Ideenwettbewerbes in einem Bebauungsplan festzulegen.
	öffentliche Nutzungen	Für die öffentlichen Nutzungen gelten die Bestimmungen der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.
	Gestaltung, Gebäudemasse	Gestaltung und Gebäudemasse sind aufgrund eines Ideenwettbewerbes in einem Bebauungsplan festzulegen.
	Lärmempfindlichkeitsstufe	Die Lärmempfindlichkeitsstufe wird gebietsweise im Bebauungsplan festgelegt.

Art. 21

Dorfzone 3 Geschosse	Nutzung	Die Dorfzone ist unter Berücksichtigung des Ortsbildschutzes für die Bildung eines Dorf- und Geschäftszentrums bestimmt. Neben Wohnbauten sind auch nicht oder nur mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe gestattet. Die für das Dorfbild typischen Bauten sind bezüglich Lage, Stellung, Grösse und Gestaltung im wesentlichen zu erhalten.
	Geschosszahl	höchstens 3 Vollgeschosse
	Ausnützungsziffer	höchstens 0.60
	Lärmempfindlichkeitsstufe	III

Art. 22

³ Soweit die Bauzonen innerhalb der Perimeter 1 - 3 des Bebauungsplanes Flühli-Dorf liegen, gelten zusätzlich die darin enthaltenen Bauvorschriften zum Schutz des Ortsbildes Flühli-Dorf von regionaler Bedeutung. Der Bebauungsplan kann auf der Gemeindekanzlei Flühli eingesehen werden.

Wohnzone 2 Geschosse	Nutzung	Wohnbauten; nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe, insbesondere Gasthöfe als Familienbetriebe, sind gestattet. Im besonders bezeichneten Bereich ist unter Berücksichtigung der Lärmempfindlichkeitsstufe ein Speise- und Ausflugsrestaurant zulässig.
	Geschosszahl	höchstens 2 Vollgeschosse
	Gebäuelänge	höchstens 25 m; bei gut gestaffelten und gestalteten Bauten (z. B. Reihenhäusern) sowie für Gasthöfe als Familienbetriebe kann der Gemeinderat grössere Längen gestatten.
	Ausnützungsziffer	Das Zonengebiet ist in zwei Zonen mit unterschiedlicher Ausnützung aufgeteilt: Zone C: höchstens 0.35 Zone D: höchstens 0.50
		Lärmempfindlichkeitsstufe II

Art. 23

Einfamilienhauszone 1 Geschoss ⁴	Nutzung	Wohnbauten, vor allem Einzel- oder Doppel-Einfamilienhäuser, inkl. Einbau einer zweiten, kleinen Wohnung; nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe sind gestattet.
	Geschosszahl	höchstens 1 Vollgeschoss
	Gebäuelänge	höchstens 18 m
	Ausnützungsziffer	Das Zonengebiet ist in zwei Zonen mit unterschiedlicher Ausnützung aufgeteilt: Zone A: höchstens 0.25 Zone B: höchstens 0.30
		Lärmempfindlichkeitsstufe II

Art. 24

⁴ Soweit die Bauzonen innerhalb der Perimeter 1 - 3 des Bebauungsplanes Flühli-Dorf liegen, gelten zusätzlich die darin enthaltenen Bauvorschriften zum Schutz des Ortsbildes Flühli-Dorf von regionaler Bedeutung. Der Bebauungsplan kann auf der Gemeindekanzlei Flühli eingesehen werden.

Erhaltungszone

- 1) Die Erhaltungszone dient der gesicherten Erhaltung der Bauten in durch Naturgefahren stark gefährdetem Gebiet.
- 2) Der Bestand der Bauten ist gewährleistet. Der gefährdete Personenkreis darf durch bauliche Massnahmen nicht erweitert werden.
- 3) Unterhalt, Erneuerung und Umbauten innerhalb des bestehenden Volumens sind zulässig. Die Nutzungsänderung von Räumen ist bewilligungspflichtig.
- 4) Wo als Variante gemäss "Richtlinien zur Schadenminderung" aufgrund eines unabhängigen Gutachtens Erweiterungen zulässig sind, dürfen folgende Ausnützungsziffern (Faktor 1.0) nicht überschritten werden:

Erhaltungszone	Eh1	0.25
Erhaltungszone	Eh2	0.30
Erhaltungszone	Eh3	0.35
Erhaltungszone	Eh4	0.60
- 5) Wo Erhaltungszonen auf Teilen von Grundstücken liegen, deren restlicher Teil am 1. Januar 2008 in einer Wohnzone liegt, kann die entsprechende Ausnützung auf den überbaubaren Teil übertragen werden, sofern allenfalls in der Erhaltungszone liegende Bauten und Bauteile, die dem dauernden Aufenthalt von Mensch und Tier dienen können, entfernt werden und das ganze zulässige Bauvolumen ausserhalb der Erhaltungszone erstellt wird. Eine Ausnützungsübertragung aus einer anderen Zone in die Erhaltungszone ist nicht zulässig.
- 6) Neubauten von geringem Wert, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Mensch und Tier dienen können, sowie Bauten und Anlagen, die der Gefahrenabwehr und der Risikoverminderung dienen, sind zulässig.
- 7) Die Bewilligungsbehörde kann in der Bewilligung festlegen, dass der Mehrwert, der durch die baulichen Massnahmen geschaffen wird, bei einem späteren Landerwerb für Verbesserungen oder Erweiterungen der Schutzbauten nicht mitberechnet werden darf.
- 8) Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II, in der Erhaltungszone Eh4 die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 25

Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse ⁵	Nutzung	nicht oder nur mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe, Wohnbauten
	Geschosszahl	höchstens 3 Vollgeschosse
	Gebäuelänge	höchstens 45 m; der Gemeinderat kann ausnahmsweise grössere Längen bis höchstens 50 m gestatten, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht gestört wird.
	Ausnützungsziffer	höchstens 0.80, wovon höchstens 0.60 für Wohnbauten
Lärmempfindlichkeitsstufe III		

Art. 26

Wohn- und Gewerbezone 2 Geschosse	Nutzung	nicht oder nur mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe, Wohnbauten
	Geschosszahl	höchstens 2 Vollgeschosse
	Gebäuelänge	höchstens 35 m; der Gemeinderat kann ausnahmsweise grössere Längen bis höchstens 40 m gestatten, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht gestört wird.
	Ausnützungsziffer	höchstens 0.55, davon höchstens 0.40 für Wohnbauten
Lärmempfindlichkeitsstufe III		

Art. 27

Gewerbezone 2 Geschosse	Nutzung	gewerbliche und kleinindustrielle Bauten; Wohnungen dürfen nur für standortgebundenes Personal oder Arbeitgeber erstellt werden.
	Geschosszahl	höchstens 2 Vollgeschosse
	Gebäuelänge	höchstens 50 m; der Gemeinderat kann ausnahmsweise grössere Längen bis höchstens

⁵ Soweit die Bauzonen innerhalb der Perimeter 1 - 3 des Bebauungsplanes Flühli-Dorf liegen, gelten zusätzlich die darin enthaltenen Bauvorschriften zum Schutz des Ortsbildes Flühli-Dorf von regionaler Bedeutung. Der Bebauungsplan kann auf der Gemeindekanzlei Flühli eingesehen werden.

60 m gestatten, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht gestört wird.

Ausnützungsziffer höchstens 0.75

Lärmempfindlichkeitsstufe IV

Art. 28

- Zone für öffentliche Zwecke
- 1) Die Zone für öffentliche Zwecke dient der Erfüllung vorhandener und voraussehbarer öffentlicher Aufgaben (§ 48 Abs. 1 PBG).
 - 2) Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die überwiegend zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden. Die Nutzungszwecke der einzelnen Zonenteile sind aus dem Anhang ersichtlich. Bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen dürfen belassen und unterhalten werden, bis sie oder der Boden für die Aufgaben im öffentlichen Interesse beansprucht werden (§ 48 Abs. 2 PBG).
 - 3) Geschosshöhe und Ausnutzung hat der Gemeinderat im Einzelfall unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen festzulegen.
 - 4) Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 29

- Grünzone
- 1) Die Grünzone ist im Sinne von § 50 PBG von baulichen Anlagen freizuhalten, die dem Zweck der Zone nicht entsprechen. Die zulässige Nutzung der Grünzonenteile ist aus dem Anhang ersichtlich.
 - 2) Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Art. 30

- Kurzzone
- 1) Diese Zone ist für die Errichtung von Bauten und Anlagen bestimmt, die ausschliesslich Kur- und Erholungszwecken dienen. Bauweise, Geschosshöhe und Ausnutzung usw. legt der Gemeinderat im Einzelfall je nach Bedarf und in Rücksicht auf die öffentlichen und nachbarlichen Interessen fest.
 - 2) Die Errichtung und der Betrieb eines Campingplatzes unterliegt den Bestimmungen des § 174 PBG und der §§ 55 ff. der Planungs- und Bauverordnung.

- 3) Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Art. 31

- Parkierungszone
- 1) Die Parkierungszone dient der Erstellung öffentlich zugänglicher Grossparkplätze. Im besonders bezeichneten Bereich ist die Erstellung eines Parkhauses zulässig.
 - 2) Bei der Erstellung neuer oder der Erneuerung bestehender Parkplätze ist ein Gestaltungsplan vorzulegen, der die landschaftliche Einordnung mindestens durch eine Randbepflanzung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern sicherstellt.
 - 3) Bei der Erstellung neuer Parkplätze und bei Belagserneuerungen ist dafür zu sorgen, dass ein möglichst grosser Teil des Meteor- und Schmelzwassers an Ort und Stelle versickert.
 - 4) Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 32

- Campingzone
- 1 Die Campingzone dient dem Betrieb von Campingplätzen. Als feste Bauten sind die erforderlichen bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Nebenanlagen zulässig.
 - 2 Für bestehende Campingplätze sind innert sechs Monaten nach der rechtskräftigen Zuweisung des Campingareals zur Campingzone die Nachweise gemäss § 55 Abs. 4 PBV und § 56 Abs. 1 a. - d. PBV sowie die Platzordnung gemäss § 56 Abs. 1 e. PBV beizubringen.
 - 3 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 33

- Golfplatzzone
- 1) Die Golfplatzzone dient der Erstellung und dem Betrieb eines Golfplatzes.
 - 2) Die Zone A ist für Bauten und Anlagen der Golfplatz-Infrastruktur bestimmt. Die bestehenden Gebäude dürfen um-, an- und ausgebaut werden, soweit dies für den Betrieb des Golfplatzes erforderlich ist (Clubhaus, Werkstatt, Fachgeschäft). Wohnungen für standortgebundenes Personal sind zulässig.

Autoabstellplätze für den Bedarf des Golfplatzes sind in dieser Zone zu erstellen.

- 3) In der Zone B können die notwendigen Spielbahnen für eine 9-Loch Anlage sowie eine Schulungsanlage erstellt werden. Die Nutzung für andere Erholungszwecke, namentlich für Skilanglauf ist gestattet. Die nicht für Spielbahnen und Schulungsanlage benötigten Flächen sind, mit Ausnahme der schutzwürdigen Biotope und des Waldes, landwirtschaftlich zu nutzen.

Zugelassen sind die für den Golfplatz notwendigen Terrainveränderungen und Bodenverbesserungen. Die Trennung der Spielbahnen hat durch natürliche Hindernisse wie Baumgruppen, Hecken, Weiher u.ä. zu erfolgen. Die Anlage von unbefestigten Wegen und Plätzen ist gestattet.

Die bestehenden Flurstrassen sind für Bewirtschaftung und als Spazierwege für die Öffentlichkeit jederzeit offen zu halten.

Die Erstellung neuer Bauten ist nicht gestattet. Bestehende Bauten können im Rahmen des Gestaltungsplanes zur Umnutzung vorgesehen werden.

Zur Sicherstellung der Landesversorgung in Zeiten gestörter Zufuhr kann der Gemeinderat die Schliessung des Golfplatzes verlangen und die landwirtschaftliche Nutzung anordnen.

- 4) Voraussetzung für die Erteilung von Bau- und Betriebsbewilligungen für den Golfplatz ist ein genehmigter Gestaltungsplan. Dieser hat insbesondere Lage und Ausdehnung der Spielbahnen, alle Terrainveränderungen, Platz- und Wegbauten, Erstellung und Unterhalt der Bepflanzung, landwirtschaftliche Nutzung, Pflege des Areals und Sicherstellung der Rückführbarkeit zur landwirtschaftlichen Nutzung, Schutz und Pflege von Biotopen, Sicherung der bestehenden Flurstrassen und der Maschinenwege für die Waldbewirtschaftung, Verlegung der Starkstromleitung Sörenberg-Flühli sowie Umnutzung, äussere Abmessungen und architektonische Gestaltung der Gebäude zu regeln.

Für die Zone B kann der Gestaltungsplan im Massstab 1:2'000 erstellt werden.

- 5) Zusammen mit dem Gestaltungsplan genehmigt der Gemeinderat ein Nutzungsreglement, das angemessene Nutzungsmöglichkeiten für Tages- und Feriengäste sowie Einheimische und die öffentliche Zugänglichkeit des Restaurants im Clubhaus sicherstellt.
- 6) Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Bauzonenetappierung

Art. 34

1. Etappe

- 1) Die Bauzonen werden nach Massgabe der Zonenpläne 1:2'000 in zwei Etappen aufgeteilt:

1. Bauzonen der ersten Etappe

2. Etappe

In ihnen kann im Rahmen der einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bau- und Nutzungsvorschriften gebaut werden.

2. Bauzonen der zweiten Etappe

Sie dürfen erst dann überbaut werden, wenn sie vom Gemeinderat in die Bauzone erster Etappe umgeteilt wurden. Der Gemeinderat kann Bauzonen der zweiten Etappe ganz oder teilweise der ersten Etappe zuweisen, wenn die gute Einfügung ins Orts- und Landschaftsbild sowie eine zweckmässige Erschliessung der Überbauung sichergestellt sind.

- 2) Die in Aussicht genommenen Umteilungen in die Bauzone der ersten Etappe sind vom Gemeinderat öffentlich bekanntzumachen und die Unterlagen während 20 Tagen zur Einsicht aufzulegen. Den Anstössern ist mit eingeschriebenem Brief Mitteilung zu machen.

- 3) Der Gemeinderat kann die Umetappierung mit Bedingungen und Auflagen verbinden, wie z.B. die Ausarbeitung eines Gestaltungsplanes und die Übernahme der Erschliessungskosten. Er kann sie befristen oder als widerrufbar erklären.

- 4) Der rechtskräftige Beschluss ist zu veröffentlichen und dem Raumplanungsamt zuzustellen.

Beschränkter Zweitwohnungsanteil

Art. 35

- 1) In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten ist

der Anteil der Bruttogeschossfläche von Neubauten und Ersatzbauten, die für als Ferien- und Zweitwohnungen konzipierten Wohnraum verwendet wird, wie folgt beschränkt:

in den Zonen W2 und E1 auf die Hälfte
in den Zonen D und WG auf ein Drittel.

- 2) Der verbleibende Anteil an Bruttogeschossfläche ist für Wohnungen zu verwenden, die den Anforderungen des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes des Bundes (WEG) an Familienwohnungen genügen. Soweit eine Nachfrage besteht, sind diese zu angemessenen Mietzinsen an Personen mit Wohnsitz und ausschliesslichem oder erstem Steuersitz in der Gemeinde Flühli zu vermieten.
- 3) Die Anteile können auf separate Bauten aufgeteilt werden, wenn deren gleichzeitige Realisierung sichergestellt ist.
- 4) Diese Nutzungsbeschränkungen sind auf Anmeldung durch die Bewilligungsbehörde im Grundbuch anzumerken.
- 5) Hotels und hotelähnliche Betriebe unterliegen dieser Beschränkung nicht.

Bebauungsplan

Art. 36

Der Gemeinderat ist ermächtigt, im Sinne der §§ 65 ff. PBG Bebauungspläne aufzustellen.

Gestaltungsplan

Art. 37

- 1) Gestaltungspläne im Sinne der §§ 72 ff. PBG sind möglich, sofern die zu überbauende Fläche mindestens 5'000 m² umfasst.
- 2) Die Gestaltungspläne sind gemäss den Richtlinien des Bau- und Verkehrsdepartementes des Kantons Luzern auszuarbeiten. Die in diesen Richtlinien vorgesehenen Unterlagen, ergänzt durch Modelle oder Fotomontagen, die über den engeren Perimeter hinaus gehen, sind dem Gemeinderat für die Beurteilung einzureichen.
- 3) Der Gemeinderat kann im Sinne von § 75 Abs. 2 und 3 PBG Ausnahmen von den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften gestatten, wenn:

- es sich um wohnhygienisch und ästhetisch gute Planungen handelt, die sich harmonisch in die bauliche und landschaftliche Umgebung eingliedern und die zudem gegenüber einer zonengemässen Überbauung gemäss den ordentlichen Vorschriften wesentliche Vorteile haben.
 - grössere zusammenhängende Grünflächen und Baumanlagen vorgesehen und verkehrsabseits gelegene Kinderspielplätze von mindestens 20 % der Gesamtgeschossfläche der Wohnbauten angelegt werden.
 - die vorgeschriebenen Autoabstellplätze und Garagen für Motorfahrzeuge zweckmässig zusammengefasst und die Garagen wenn möglich unter Terrain angelegt werden.
 - Fussgänger- und Fahrverkehr so gut als möglich getrennt werden.
 - gegenüber den Nachbargrundstücken mindestens die vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände eingehalten werden.
- 4) Je nach dem Masse, in dem der Gestaltungsplan die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt, kann der Gemeinderat zur zonengemässen Ausnützung einen Zuschlag von bis zu 10 % gewähren.
- 5) Der genehmigte Gestaltungsplan verliert seine Gültigkeit, sofern mit der Realisierung nicht innert einer Frist von 5 Jahren begonnen wird.

Verdichtete Bauweise

Art. 38

- 1) In den besonders bezeichneten Gebieten ist die verdichtete Bauweise zulässig.
- 2) Voraussetzung für die Erteilung von Baubewilligungen für verdichtete Bauweise ist ein Gestaltungsplan gemäss Art. 26, der eine Fläche von mindestens 2'000 m² umfasst und sicherstellt, dass mittels Zusammenfassung von Bauten und Verkehrserschliessung (einschliesslich Abstellplätze und Garagen)
- eine energiesparende Bauweise erreicht
 - grössere Grünflächen für die gemeinsame Nutzung freigehalten werden.

- 3) Neben den aufgrund des Gestaltungsplanes zulässigen Abweichungen von den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften kann die Ausnutzungsziffer um maximal 0.1 erhöht werden.

Bebauungsplan- oder
Gestaltungsplanpflicht

Art. 39

- 1) In den Gebieten mit Bebauungsplan- oder Gestaltungsplanpflicht dürfen Baubewilligungen nur aufgrund eines rechtsgültigen Bebauungs- oder Gestaltungsplanes erteilt werden. In den besonders bezeichneten Gebieten ist mittels des Bebauungs- oder Gestaltungsplanes die Einhaltung der zonengemässen Lärmempfindlichkeitsstufe sicherzustellen.

Überbauungs-
konzepte

Art. 40

Überbauungskonzepte, die gemäss Art. 25 des Baureglementes der Gemeinde Flühli vom April 1977⁶ erstellt wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern

- a) keine wesentlichen Abweichungen bei der Überbauung vorgesehen werden und
- b) mit der Realisierung innert 5 Jahren nach ihrer Genehmigung begonnen wird.

4. Teil Nichtbauzonen

Zoneneinteilung der
Nichtbauzonen

Art. 41

- 1) Die Nichtbauzonen werden eingeteilt in:

Landwirtschaftszone	Lw
Naturschutzzone	Ns
Abbauzone	Ab

⁶ Art. 25 des Baureglementes lautete:

- 1) Der Gestaltung der baulichen Anlagen im Bereiche des Schutzgebietes II gemäss dringlichem Bundesbeschluss über die provisorischen Massnahmen der Raumplanung ist auch nach einem evtl. Auslaufen dieser Bestimmungen hinsichtlich des Landschaftsschutzes (§ 110 des BauG) besondere Beachtung zu schenken.
- 2) In den Zonenplänen speziell bezeichneten Gebieten sind Überbauungskonzepte auszuarbeiten und dem Gemeinderat rechtzeitig vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen. Diese haben eine bestmögliche, landschaftsschonende Überbauung zu gewährleisten.

	Übriges Gebiet	üG
Zonenpläne 1:10'000 1:5'000 1:2'000	2) In Überlagerung wird weiter unterschieden in:	
	Landschaftsschutzzone Moorlandschaft	Lm
	- Besondere Vorschriften für die Moorlandschaft Glaubenberg	
	- Besondere Vorschriften für die Moorlandschaft Habkern/Sörenberg	
	Allgemeine Landschaftsschutzzone	Ls
	Freihaltezone	Fh
	Ruhezone	R
	Sport- und Erholungszone	S+E
	Beschneigungszone	Be
	Speicherteichzone	Sp
	Sonderzone Rossweid	SR
	Sonderzone Salwidili	SS
	Ausbruch-Deponiezone	AD
	Archäologische Schutzzone	As
	3) Die Nichtbauzonen sind in den Zonenplänen 1:10'000 Flühli Süd und Flühli Nord sowie im Zonenplan Skigebiet Sörenberg 1:5'000 und in den Zonenplänen Deponie Hirs-egg und Deponie Bölimätteli 1:2'000 festgehalten. Die Pläne sind Bestandteil dieses Reglementes. Sie können auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.	
Landwirtschaftszone	a. Grundnutzungen	Art. 42
	1) Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den gewerblichen Gartenbau eignet oder das im Gesamtinteresse land- und alpwirtschaftlich genutzt werden soll.	
	2) Bauten und Anlagen sind im Rahmen des PBG zulässig. Zusätzlich zu den darin enthaltenen Vorschriften sind die Bauten und Anlagen in Form, Grösse und Stellung sowie in Material- und Farbwahl der ortsüblichen, herkömmlichen Bauweise anzupassen und gut ins Landschaftsbild einzufügen. Silotürme ausserhalb der Gebäudehülle sind nur ausnahmsweise und mit maximal 10 m Höhe zulässig. Sie sind möglichst nahe, ohne Einhaltung eines Gebäudeabstandes, hinter anderen Gebäulichkeiten anzuordnen.	
	3) Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.	
Naturschutzzone		Art. 43

- 1) Die Naturschutzzone bezweckt den Schutz besonders empfindlicher Lebensräume von Pflanzen und Tieren.
- 2) Bei Trockengebieten sind als landwirtschaftliche Nutzung zwei jährliche Schnitte zulässig, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 15. Juni erfolgen darf. Bei Feuchtgebieten ist als landwirtschaftliche Nutzung ein jährlicher Schnitt nicht vor dem 15. August zulässig. Besteht eine Bewirtschaftungsvereinbarung mit dem Amt für Natur- und Landschaftsschutz, gelten die darin festgelegten Schnittzeitpunkte oder –intervalle.
- 3) Eine weitergehende landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere das Beweiden und das Ausbringen von Dünger, Klärschlamm und Giftstoffen aller Art, die Beseitigung markanter Einzelbäume sowie die Aufforstung und die Anlage von Baumbeständen sind nicht zulässig. In trockenen Gebieten ist eine angepasste Herbstweide möglich.
- 4) Bei Waldflächen ist nur die standortgerechte und schonende Waldbewirtschaftung zulässig. Insbesondere ist die charakteristische Pflanzenzusammensetzung und der seltene Baumbestand zu erhalten und zu fördern. Altholz, Totholz und markante Einzelbäume sind zu fördern. Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit ausgewiesenen Fachleuten ergänzende Schutzverordnungen.
- 5) Bestehende Bauten und Anlagen einschliesslich Wege dürfen unterhalten und im bisherigen Rahmen erneuert werden. Erweiterung und Zweckänderungen sind nicht zulässig. Wenn Bauten und Anlagen die zu schützenden Lebensräume beeinträchtigen, kann der Gemeinderat ihre Beseitigung anordnen. Soweit Bauten und Anlagen für die Bewirtschaftung und Pflege innerhalb der Zonen liegender Flächen erforderlich sind, kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. Dies gilt im Besonderen für den Neubau von Güterstrassen und Hofzufahrten.
- 6) Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialabbau und -ablagerungen u.dgl.), neue Entwässerungen sowie die Benutzung als militärische Stellungs- und Zielräume sind unzulässig.
- 7) Im Sinne des Schutzzieles können abweichende Bestimmungen erlassen werden (vgl. Art. 49).
- 8) Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Abbauzone

Art. 44

- 1) In der Abbauzone ist der Abbau von Steinen und Kies zulässig. Der Gemeinderat kann zeitliche Beschränkungen des Betriebes verfügen.
- 2) Sofern keine Pflicht zur Aufforstung besteht, sind die abgebauten Flächen wiederherzustellen und wo möglich der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- 3) In den besonders bezeichneten Gebieten ist der Betrieb von Aufbereitungsanlagen zulässig.
- 4) Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.

Übriges Gebiet

Art. 45

- 1) Alles Land, das keiner Zone zugewiesen ist, wird als Übriges Gebiet (üG) bezeichnet.
- 2) Das Übrige Gebiet umfasst Land,
 - a. das keiner Nutzung zugewiesen werden kann,
 - b. dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist oder
 - c. für das kantonale oder kommunale Schutzmassnahmen nach dem Recht über den Natur-, Landschafts- oder Heimatschutz bestehen.
- 3) In dieser Zone gelten die Bestimmungen für die Landwirtschaftszone, soweit keine einschränkenden Nutzungsvorschriften festgelegt sind.
- 4) Bei ausgewiesenem Bedarf kann auf dem Land gemäss Absatz 2 b. langfristig die Bauzone erweitert werden.
- 5) In Gebieten, deren Nutzung noch nicht festgelegt ist, dürfen keine Bauten bewilligt werden, die eine mögliche zukünftige Nutzung beeinträchtigen könnten.
- 6) Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

b. überlagerte Nutzungen

Landschaftsschutzzone Moorlandschaften

Art. 46

- 1) Die Landschaftsschutzzone Moorlandschaft bezweckt den Schutz der Moorlandschaften Habkern-Sörenberg, Hilferrpass, Glaubenberg und Klein Entental von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung. Die Zonenvorschriften konkretisieren die allgemeinen Schutzziele des Bun-

desrechtes*. Im Rahmen von Bau- und anderen Bewilligungsverfahren sowie Subventionsverfahren sind auch die Moorlandschaftsverordnung des Bundes samt Inventar und Beschreibungen sowie der Regionale Richtplan Moorlandschaften Entlebuch zu konsultieren.

- 2) Schutzwürdige Biotope wie Fels-, Steinschutt- und Geröllfluren, alpine Urwiesen, Lebensräume von Raufusshühnern u.dgl. sind zu erhalten.
- 3) Bauliche Eingriffe und Änderungen der Landnutzung sind nur soweit zulässig als dadurch die Schönheit und der Charakter der Landschaft nicht verändert werden.
- 4) Ortstypische Bauten und Anlagen sowie charakteristische Elemente der Kulturlandschaft sind nach Möglichkeit zu erhalten. Nicht mehr genutzte Bauten und Anlagen, die keinem zulässigen Zweck zugeführt werden können, sind zu entfernen.
- 5) Neue Bauten und Anlagen sowie Einrichtungen wie Materiallager u. dgl. sind nur zulässig, wenn sie dem Schutzziel dienen und für die angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder zum Schutz des Menschen vor Naturereignissen nötig sind.
- 6) Bei Neubauten ist mit dem Baugesuch ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen, welcher aufzeigt, wie die neuen Bauten und Anlagen in die Landschaft eingefügt werden (Erscheinungsbild bezüglich Form, Farbe und Grösse, Terrainveränderungen, Bepflanzung, Beläge etc.).
- 7) Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialabbau und -ablagerungen u. dgl.) sind unzulässig. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen für Terrainveränderungen,

* Die Schutzziele von Art. 4 Abs. 1 der Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 lauten:

In allen Objekten:

- a. ist die Landschaft vor Veränderungen zu schützen, welche die Schönheit oder die nationale Bedeutung der Moorlandschaft beeinträchtigen;
- b. sind die für Moorlandschaften charakteristischen Elemente und Strukturen zu erhalten, namentlich geomorphologische Elemente, Biotope, Kulturelemente sowie die vorhandenen traditionellen Bauten und Siedlungsmuster;
- c. ist auf die nach Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV) geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie die in den vom Bundesamt erlassenen oder genehmigten Roten Listen aufgeführten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten besonders Rücksicht zu nehmen;
- d. ist die nachhaltige moor- und moorlandschaftstypische Nutzung zu unterstützen, damit sie so weit als möglich erhalten bleibt.

- a. die den Schutzzielen dienen,
 - b. die den Schutzzielen nicht widersprechen, insbesondere keine Geotope beeinträchtigen, und
 - für die Abwendung von Naturgefahren zum Schutz des Menschen nötig sind,
 - für die angepasste Land- und Waldnutzung nötig sind,
 - die der Entnahme von kleinen Materialmengen für den lokalen Gebrauch dienen.
- 8) Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet. Die zuständigen Behörden fördern die nachhaltige moor- und moorlandschaftsverträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung durch entsprechende Beratung, weiterführende Regelungen und, wo nötig, finanzielle Unterstützung.
 - 9) Landwirtschaftliche Strukturverbesserungsmassnahmen sind nur zur Sicherstellung der weiteren standortgerechten Nutzung des Gesamtbetriebes zulässig. Insbesondere sind Intensivierungen und grossflächige Nutzungsänderungen nicht zulässig. Bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und Pflege ist die durch den Gemeinderat angeordnete Nutzung und Pflege durch Dritte zu dulden.
 - 10) Die Weidenutzung ist so auszurichten, dass keine Übernutzung von Flächen stattfindet und keine Trittschäden entstehen. Insbesondere sind Gewässerufer, Hecken, Feldgehölze und Waldränder vor Überweidung zu schützen. Sensible Bereiche wie Feuchtwiesen, steile Abhänge und Trockenstandorte sind durch geeignete Weideunterteilung zu schonen. Eine Intensivierung der Alpnutzung, insbesondere durch Düngung und Drainage, ist nicht zulässig.
 - 11) Es ist nur die standortgerechte, moorlandschaftstypische Waldnutzung zulässig. Gestufte und gebuchtete Waldränder sind zu erhalten und zu fördern. Insbesondere ist auf die Lebensansprüche der Rauhfusshühner Rücksicht zu nehmen. Nutzungsbewilligungen sind, gestützt auf die forstlichen Planungsgrundlagen, mit entsprechenden Auflagen zu verbinden.
 - 12) Das Zelten und Campieren ist nicht zulässig. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen an geeigneten Standorten Ausnahmen für kurzfristiges Zelten bewilligen.
 - 13) Seltene Pflanzenbestände sowie seltene und gefährdete Tierarten und deren Lebensräume dürfen nicht beeinträchtigt werden.

- 14) Der Schutz sensibler Lebensräume von Tierarten ist durch Lenkung des Erholungsbetriebes mit geeigneten Massnahmen wie Fahrverboten, Wegmarkierungen u. dgl. sicherzustellen.
- 15) Aufforstungen ausserhalb bestehender Waldgebiete sind nicht zulässig.
- 16) Der Gemeinderat ergreift bei Bedarf weitergehende Massnahmen. Insbesondere kann er ergänzende Schutzverordnungen und Pflegepläne erstellen. Er ist verantwortlich für geeignete Markierung im Gelände und für die Information der Grundeigentümer, der Bewirtschafter, der touristischen Nutzer und der Bevölkerung.
- 17) Im Sinne des Schutzzieles können abweichende Bestimmungen gemäss Art. 49 erlassen werden.
- 18) Der Gemeinderat kann in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden Schutz-, Kontroll-, und Fördermassnahmen an geeignete Institutionen übertragen.

Besondere Vorschriften für die Moorlandschaft Glaubenberg

Art. 47

- 1) Im besonders bezeichneten Gebiet auf der Hagleren sind die lockeren Föhrenbestände auch dort zu erhalten, wo sie rechtlich nicht als Wald gelten.
- 2) Im besonders bezeichneten Gebiet Brüggmoos/Gloggenmatt sind die Streuehütten zu erhalten.

Besondere Vorschriften für die Moorlandschaft Habkern/Sörenberg

Art. 48

Im besonders bezeichneten Gebiet Wisstannen/Ahornenweid sind die Lesesteinhaufen und -mauern und Einfänge zu erhalten. Abgehende Ahorne sind in der selben Gruppe durch Neupflanzungen frühzeitig zu ersetzen.

Allgemeine Landschaftsschutzzone

Art. 49

- 1) Die allgemeine Landschaftsschutzzone umfasst naturnahe Landschaften, Landschaften mit grosser kultureller oder geschichtlicher Bedeutung und Landschaften, die wegen ihrer Lage oder ihrer Bedeutung für die Erholung gegenüber Eingriffen aller Art besonders empfindlich sind. Sie sind in ihrer Erscheinung und in ihrem Charakter zu erhalten. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet.
- 2) Für Bauten und Anlagen gilt Art. 31 Abs. 2 BZR sowie im Wald das kant. Waldgesetz vom 1. Februar 1999. In Ergänzung dazu werden an die Einfügung von Bauten und Anlagen besonders hohe Anforderungen gestellt. Insbesondere kann die Gemeindebehörde:
 - a) Verstärkten Einfluss auf Standorte, kubische Gestaltung und Stellung von Bauten und Anlagen nehmen.
 - b) Besondere Anforderungen an Materialwahl und Farbgebung stellen.
 - c) Fotomontagen oder Modelle als zusätzliche Beurteilungsgrundlagen verlangen.
- 3) Terrainveränderungen, welche über die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bodenverbesserung hinausgehen, sind bewilligungspflichtig.

Grössere Abgrabungen, Auffüllungen oder Anschüttungen, welche das Landschaftsbild dauernd nachteilig verändern, sind nicht gestattet. Zeitlich befristete Abgrabungen kleineren Ausmasses und Materialentnahmen kann der Gemeinderat gestatten, wenn die nachträgliche Wiederauffüllung und -gestaltung sowie die Rekultivierung in einem Gestaltungsplan sichergestellt wird.

Freihaltezone

Art. 50

- 1) Die Freihaltezone dient der Freihaltung bisher nur sehr dünn besiedelter und kaum erschlossener Gebiete von Bauten und Anlagen aller Art.
- 2) Es sind ausschliesslich standortgebundene Bauten und Anlagen gemäss Art. 24 RPG zulässig, für die kein Standort ausserhalb der Freihaltezone in Frage kommt.

Ruhezone

Art. 51

- 1) Die Ruhezone dient dem Schutz des Wildes in den Winter-Einstandsgebieten.
- 2) Die Ausübung aller Arten von Wintersport ist in der Ruhezone untersagt.
- 3) Die Gemeinde und die Betreiber der touristischen Transportanlagen sorgen für eine geeignete Markierung im Gelände und für die Orientierung der Benutzer der Sportanlagen.

Sport- und Erholungszone

Art. 52

- 1) Die Sport- und Erholungszone überlagert andere Zonen oder Wald und ergänzt die Bestimmungen der überlagerten Zonen. Bei Überlagerung von Übrigem Gebiet gemäss Art. 45 Abs. 2 c. und der Landschaftsschutzzone Moorlandschaft gemäss Art. 46 haben die entsprechenden Schutzbestimmungen Vorrang. Im Kontaktbereich zum Wald ist der Wald im Bedarfsfall durch die Forstbehörden festzustellen. Bei Überlagerung von Wald sind nur Bauten und Anlagen im Rahmen des Zonenzweckes zulässig, für die eine Bewilligung zur nachteiligen Nutzung des Waldes erteilt werden kann.
- 2) In der Sport- und Erholungszone sind die Sport- und Erholungsnutzung wie Skifahren, Langlaufen, Wandern, Spazieren, Sportklettern, Spielen, Lagern u.dgl. und die dazu notwendigen Einrichtungen, Bauten und Anlagen wie Transportanlagen, Spielplätze, Feuerstellen, Hochseilanlagen, Wege, Infrastruktureinrichtungen für Beschneiungsanlagen u.dgl. zulässig, sofern die Land- und Forstwirtschaft und der Wald nicht übermässig beeinträchtigt werden. Die Beschneigung und die Erstellung von Speichertei-chen ist nur in den besonders dafür vorgesehenen Zonen zulässig.
- 3) Die Erholungsnutzung sowie neue Bauten und Anlagen sind mit der Natur und der Landschaft in Einklang zu bringen. Naturnahe Biotope und Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- 4) Die Betreiber der Erholungsanlagen sind verantwortlich für den geregelten Erholungsbetrieb und den möglichst ökologischen Betrieb ihrer Anlagen.

- 5) Die Organisation des Erholungsbetriebes, die Freihaltung des Geländes für den Skibetrieb wie auch die Nutzungsrechte werden von den Betreibern der Erholungsanlagen mit den Grundeigentümern in privatrechtlichen Verträgen geregelt.
- 6) Die Betreiber der Anlagen im Geltungsbereich des Zonenplanes Skigebiet Sörenberg legen dem Gemeinderat mit dem Baugesuch des ersten Teilprojektes für die Beschneigungsanlagen ein provisorisches Betriebsreglement zur Genehmigung vor. Ein definitives Betriebsreglement ist im Sommer nach dem zweiten Betriebswinter des ersten bewilligten Teilprojektes zur Genehmigung einzureichen.
- 7) Das Betriebsreglement regelt insbesondere:
 - Saisonale Rahmenbetriebsdauer
 - Voraussetzungen für den Beginn der Beschneigung
 - Tägliche Betriebszeiten
 - Wasserbezug
 - Maximaler Wasserverbrauch bezogen auf die einzelnen Beschneigungsflächen.
- 8) Der Gemeinderat bestimmt für den Geltungsbereich des Zonenplanes Skigebiet Sörenberg eine ökologische Fachkommission, in der die Gemeinde, die Betreiber der Anlagen, der Kanton und die Umweltverbände vertreten sind.
- 9) Die ökologische Fachkommission überwacht die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen der Bau- und Betriebsbewilligung und des Betriebsreglementes. Sie prüft die Auswirkungen der Anlagen mittels eines Biomonitoring. Sie kann Antrag auf Änderung des Betriebsreglementes und der Betriebsbewilligung stellen.

Beschneigungszone

Art. 53

- 1) Die Beschneigungszone überlagert andere Zonen und ergänzt deren Bestimmungen. Bei Überlagerung von Übrigem Gebiet gemäss Art. 34 Abs. 2 c. haben die entsprechenden Schutzbestimmungen Vorrang.
- 2) In der Beschneigungszone ist die Beschneigung und der Einsatz von technisch erzeugtem Schnee zur Pistenpräparierung zulässig.
- 3) Die Abgrenzung und Ausdehnung von Beschneigungsflächen ist innerhalb der Beschneigungszone nach Massgabe des Energiegesetzes und unter Wahrung der übergeordneten Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung mit der Bau- und Betriebsbewilligung festzulegen.

- 4) Die Abgrenzung der Beschneigungsflächen kann innerhalb der Beschneigungszone verändert werden. Dabei darf deren Fläche gesamthaft nicht vergrössert werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung der ökologischen Fachkommission.
- 5) Kristallisationsfördernde Zusätze sind verboten. Der Gemeinderat kann auf Antrag der ökologischen Fachkommission ausserhalb der Moorbiotope Ausnahmen bewilligen.

Speicherteichzone

Art. 54

- 1) Die Speicherteichzone überlagert andere Zonen und ergänzt deren Bestimmungen.
- 2) In der Speicherteichzone ist die Erstellung von Teichen als Wasserspeicher für die Pistenbeschneigung zulässig.

Sonderzone Rossweid

Art. 55

- 1) Die Sonderzone Rossweid überlagert andere Zonen und ergänzt deren Bestimmungen.
- 2) In der Sonderzone Rossweid sind neben den in der Sport- und Erholungszone zulässigen Einrichtungen, Bauten und Anlagen Restaurationsbetriebe im bestehenden Volumen sowie deren Nebenanlagen wie Spielplätze, Parkplätze u. dgl. im bestehenden Ausmass zulässig.
- 3) Einrichtungen, Bauten und Anlagen sind sorgfältig in die Landschaft einzufügen und möglichst ökologisch zu betreiben.
- 4) Falls sich der Betrieb der Einrichtungen, Bauten und Anlagen auf die angrenzenden Gebiete nachteilig auswirkt, verlangt der Gemeinderat Änderungen des Betriebskonzeptes und nötigenfalls der Einrichtungen, Bauten und Anlagen.

Sonderzone Salwidili

Art. 56

- 1) Die Sonderzone Salwidili überlagert die Landwirtschaftszone und Landschaftsschutzzone Moorlandschaft und ergänzt deren Bestimmungen.
- 2) Sie dient der Erneuerung der bestehenden Betriebe und weiteren Einrichtungen zur Förderung des Naturschutzes

und des Naturerlebnisses, namentlich den Aufbau eines Moorinformationszentrums.

- 3) Die bestehenden Bauten können umgebaut, massvoll erweitert sowie ganz oder teilweise abgebrochen und einschliesslich einer massvollen Erweiterung, sonst aber unter Wahrung der Flächenbeanspruchung und des Volumens, mit neuem Grundriss und veränderter Lage wieder aufgebaut werden. Ausgenommen von der Volumenbeschränkung ist der teilweise oder vollständige Ersatz der offenen Parkplätze durch eine unterirdische Anlage.
- 4) Einrichtungen, Bauten und Anlagen sind sorgfältig in die Landschaft einzufügen und möglichst ökologisch zu betreiben.
- 5) Projekte für Um- oder Neubau sind in einem zweistufigen Wettbewerb oder wettbewerbsähnlichen Verfahren zu erarbeiten, wobei die erste Stufe ein Gesamtkonzept für Bau und Betrieb, einschliesslich Verkehrserschliessung, im Sinne der Nachhaltigkeit umfasst.
- 6) Falls sich der Betrieb der Einrichtungen, Bauten und Anlagen auf die angrenzenden Gebiete nachteilig auswirkt, verlangt der Gemeinderat Änderungen des Betriebskonzeptes und nötigenfalls der Einrichtungen, Bauten und Anlagen.
- 7) Abweichend von der Zone der Grundnutzung gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Ausbruch-
Deponiezone

Art. 57

- 1) Die Ausbruch-Deponiezone überlagert andere Zonen und ergänzt deren Bestimmungen.
- 2) Die Zone dient ausschliesslich der Ablagerung von unverschmutztem Ausbruchmaterial aus dem Stollen und unverschmutztem Aushubmaterial aus den Leitungsgräben der Transitgasleitung. Die Erstellung von Hochbauten ist nicht zulässig.
- 3) Aufbau und Oberfläche der Deponie sind so zu erstellen, dass die zonengemässe Grundnutzung nach deren Abschluss in standortgerechter Weise möglich ist.
- 4) Betriebliche Einzelheiten und eine allfällige Etappierung werden in der Bau- und Betriebsbewilligung geregelt. Die Oberflächengestaltung, ökologische Ausgleichsmassnah-

men im Äquivalent von 15 % der effektiven Deponiefläche u.dgl. werden in einer landschaftsgestalterischen Begleitplanung festgelegt, die ebenfalls Gegenstand der Bau- und Betriebsbewilligung ist.

- 5) Falls die Endgestaltung nicht ordnungsgemäss erfolgt, kann sie der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers vornehmen lassen.

Archäologische Schutzzone

Art. 58

- 1) Die Archäologische Schutzzone überlagert andere Zonen im Sinne von § 35 Abs. 5 PBG.
- 2) Bewilligungspflichtige Eingriffe in den Boden dürfen nur nach Zustimmung durch das Amt für Denkmalpflege und Archäologie ausgeführt werden.

5. Teil Gefahrenzonen

Zoneneinteilung der Gefahrenzonen, allgemeine Bestimmungen

Art. 59

- 1) Die Gefahrenzonen werden eingeteilt in:

Zonen hoher Gefährdung	
- Gefahrenzone A1	A1
- Gefahrenzone A2	A2
- Gefahrenzone A3	A3
Zonen mittlerer Gefährdung	
- Gefahrenzone B1	B1
- Gefahrenzone B2	B2
- Gefahrenzone B3	B3
- Gefahrenzone B4	B4
- Gefahrenzone B5	B5
- Gefahrenzone B6	B6
- Gefahrenzone B7	B7
- 2) Die Bestimmungen der Gefahrenzonen gehen jenen der von ihnen überlagerten Zonen vor.
- 3) Der Gemeinderat erlässt in Ergänzung zu den Zonenvorschriften der Gefahrenzonen Richtlinien zur Schadenminderung.

Gefahrenzone A1

Art. 60

- 1 Die Gefahrenzone A1 dient dem Schutz von Leib und Leben sowie von Sachwerten in durch Murgänge stark gefährdetem Gebiet.
- 2 Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.
- 3 Neue Bauten, die dem dauernden Aufenthalt von Mensch und Tier dienen können, sind nicht zulässig.
- 4 Der Wiederaufbau von Bauten, die dem dauernden Aufenthalt von Mensch und Tier dienen können, ist weder nach Zerstörung noch nach Abbruch zulässig.
- 5 Vor der Wiederherstellung nach Teilschäden ist die Möglichkeit einer Ersatzbaute ausserhalb der Gefahrenzone A1 zu prüfen
- 6 Bei baulichen Veränderungen, einschliesslich Terrainveränderungen, sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
 - In der bergseitigen Fassade ist die Wand bis zur Schutzhöhe von mindestens 2.0 m Höhe ab der massgeblichen Terrainkote gemäss „Richtlinien zur Schadenminderung“ auf einen Druck von 3 t/m² auszulegen.
 - In der Schutzhöhe der bergseitigen Fassade und in den Seitenfassaden bis zur Schutzhöhe von 1.0 m über der massgeblichen Terrainkote gemäss „Richtlinien zur Schadenminderung“ dürfen keine ungeschützten Öffnungen angebracht werden.
 - Ein Terraingefälle gegen die talseitige Fassade ist strikt zu vermeiden.
 - Die Fussböden von Schlafräumen müssen über der jeweils massgeblichen Schutzhöhe liegen.
- 7 Bei allen baulichen Massnahmen an Bauten, die teilweise in einer Gefahrenzone A1 liegen, ist zu prüfen, wie weit aus technischen Gründen die Vorschriften der Gefahrenzone A1 auch ausserhalb der Zone einzuhalten sind.
- 8 Ersatzbauten für solche Bauten müssen vollständig ausserhalb der Gefahrenzone A1 liegen.
- 9 Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit Verbesserungen gemäss Abs. 6 und im Sinn der "Richtlinien zur Schadenminderung" vorzunehmen. Insbesondere sind Schlaf- und Wohnräume nach Möglichkeit in weniger exponierte Gebäudeteile zu verlegen.

- 10 Zugunsten der bestehenden Seilbahnstation sind Objektschutzmassnahmen im Umgelände vorzusehen.
- 11 Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise die "Richtlinien zur Schadenminderung" eingehalten sind, dass auf der Bauparzelle selbst eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt. Die Sicherheit von in den "Richtlinien zur Schadenminderung" nicht vorgesehenen Varianten, wie Objektschutz oberhalb des Gebäudes, ist vom Gesuchsteller mit einem unabhängigen Gutachten nachzuweisen.

Gefahrenzone A2

Art. 61

- 1 Die Gefahrenzone A2 dient dem Schutz von Leib und Leben sowie von Sachwerten in durch Überschwemmung, Übersarung und Erosion stark gefährdetem Gebiet.
- 2 Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.
- 3 Neue Bauten, die dem dauernden Aufenthalt von Mensch und Tier dienen können, sind nicht zulässig.
- 4 Der Wiederaufbau von Bauten, die dem dauernden Aufenthalt von Mensch und Tier dienen können, ist weder nach Zerstörung noch nach Abbruch zulässig.
- 5 Vor der Wiederherstellung nach Teilschäden ist die Möglichkeit einer Ersatzbaute ausserhalb der Gefahrenzone A2 zu prüfen.
- 6 Bei baulichen Veränderungen, einschliesslich Terrainveränderungen, sind Verengungen des Bachraumes zu vermeiden.
- 7 Massnahmen zur Sicherung angrenzender Bauten, einschliesslich der auf der Zonengrenze liegenden Fassaden sind zulässig.
- 8 Mit dem Baugesuch für Bauten in der Zone bzw. deren Fassade die Zonengrenze bildet ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise die "Richtlinien zur Schadenminderung" eingehalten sind, dass auf der Bauparzelle selbst eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.

Gefahrenzone A3

Art. 62

- 1 Die Gefahrenzone A3 dient dem Schutz von Leib und Leben und von Sachwerten in durch Rutschung stark gefährdetem Gebiet.
- 2 Die Erstellung sowie der Wiederaufbau von Bauten, die dem Aufenthalt von Menschen dienen können, sind nicht zulässig.
- 3 Bestehende Bauten dürfen unterhalten und erneuert werden. Die Schaffung zusätzlicher Wohnflächen ist nicht zulässig.

Gefahrenzonen B1
und B2

Art. 63

- 1 Die Gefahrenzonen B1 und B2 dienen dem Schutz von Sachwerten in durch Murgänge gefährdetem Gebiet.
- 2 Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.
- 3 Bei allen baulichen Massnahmen an Bauten, die teilweise in einer Gefahrenzone A1 liegen, ist zu prüfen, wie weit aus technischen Gründen die Vorschriften der Gefahrenzone A1 auch in der Zone B1 bzw. B2 einzuhalten sind.
- 4 Bei Neubauten und baulichen Veränderungen, einschliesslich Terrainveränderungen sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
 - In der bergseitigen Fassade ist die Wand in der Gefahrenzone B1 bis zur Schutzhöhe von mindestens 1.0 m ab der massgeblichen Terrainkote gemäss „Richtlinien zur Schadenminderung“ auf einen Druck von 3 t/m² bzw. in der Gefahrenzone B2 bis zur Schutzhöhe von mindestens 0.5 m ab der massgeblichen Terrainkote gemäss „Richtlinien zur Schadenminderung“ auf einen Druck von 0.3 t/m² auszulegen.
 - In der Schutzhöhe der bergseitigen Fassade und in den Seitenfassaden bis zu einer Schutzhöhe von 0.5 m ab der massgeblichen Terrainkote gemäss „Richtlinien zur Schadenminderung“ in der Gefahrenzone B1 bzw. von 0.25 m ab der massgeblichen Terrainkote gemäss „Richtlinien zur Schadenminderung“ in der Gefahrenzone B2 dürfen keine ungeschützten Öffnungen angebracht werden.
 - Ein Terraingefälle gegen die talseitige Fassade ist strikte zu vermeiden.
- 5 Bei Änderungen an bestehenden Bauten in der Gefahrenzone B1 sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit Verbesserungen gemäss Abs. 3 und im Sinne der "Richtlinien zur Schadenminderung" vorzunehmen.

- 6 Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise die "Richtlinien zur Schadenminderung" eingehalten sind, dass auf der Bau-parzelle selbst eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt. Die Sicherheit von in den "Richtlinien zur Schadenminderung" nicht vorgesehenen Varianten, wie Objektschutz oberhalb des Gebäudes, ist vom Gesuchsteller mit einem unabhängigen Gutachten nachzuweisen.

Gefahrenzonen B3 und B4

Art. 64

- 1 Die Gefahrenzonen B3 und B4 dienen dem Schutz von Sachwerten in durch Überschwemmung, Übersarung und Erosion gefährdetem Gebiet.
- 2 Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.
- 3 Bei Neubauten und baulichen Veränderungen, einschliesslich Terrainveränderungen sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
 - Verengungen des Bachlaufes sind zu vermeiden.
 - Bis zur Schutzhöhe von 1.0 m ab der massgeblichen Terrainkote gemäss "Richtlinien zur Schadenminderung" in der bzw. den strömungsseitigen Fassaden und bis zur Schutzhöhe von 0.5 m in den übrigen Fassaden dürfen in der Gefahrenzone B3 keine ungeschützten Öffnungen angebracht werden.
 - In der Gefahrenzone B4 darf die Oberfläche des fertigen Fussbodens des Erd- bzw. Eingangsgeschosses sowie von Räumen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen können, nicht unter der massgeblichen Staukote gemäss "Richtlinien zur Schadenminderung" liegen. Abgrabungen sind nicht zulässig.
 - Unter der massgeblichen Staukote gemäss "Richtlinien zur Schadenminderung" dürfen in der Gefahrenzone B4 geschlossene Räume nicht mit ungeschützten Öffnungen versehen werden.
- 4 Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit Verbesserungen gemäss Abs. 3 und im Sinne der "Richtlinien zur Schadenminderung" vorzunehmen.

- 5 Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise die "Richtlinien zur Schadenminderung" eingehalten sind, dass auf der Bauparzelle selbst eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt. Die Sicherheit von in den "Richtlinien zur Schadenminderung" nicht vorgesehenen Varianten ist vom Gesuchsteller mit einem unabhängigen Gutachten nachzuweisen.

Gefahrenzone B5

Art. 65

- 1 Die Gefahrenzone B5 dient dem Schutz von Sachwerten in durch Lawinen gefährdetem Gebiet.
- 2 Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.
- 3 Bei Neubauten und baulichen Veränderungen sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
 - In der lawinenseitigen Fassade ist die Wand der zwei untersten Stockwerke auf einen Druck von 3 t/m^2 auszulegen.
 - In der gesamten lawinenseitigen Fassade dürfen keine ungeschützten Öffnungen angebracht werden.
 - Das Dach ist gemäss den "Richtlinien zur Schadenminderung" gegen Windeinwirkung durch Staublawinen zu sichern.
- 4 Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit Verbesserungen gemäss Abs. 3 und im Sinne der "Richtlinien zur Schadenminderung" vorzunehmen.
- 5 Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise die "Richtlinien zur Schadenminderung" eingehalten sind, dass auf der Bauparzelle selbst eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt. Die Sicherheit von in den "Richtlinien zur Schadenminderung" nicht vorgesehenen Varianten, wie Objektschutz oberhalb des Gebäudes, ist vom Gesuchsteller mit einem unabhängigen Gutachten nachzuweisen.

Gefahrenzone B6

Art. 66

- 1 Die Gefahrenzone B6 dient dem Schutz von Sachwerten in durch Gleitschnee gefährdetem Gebiet.
- 2 Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.

- 1 Bei Neubauten und baulichen Veränderungen sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
 - In der gleitschneeseitigen Fassade ist die Wand bis zur Schutzhöhe von mindestens 2.0 m ab der massgeblichen Terrainkote gemäss „Richtlinien zur Schadenminderung“ auf einen Druck von 3 t/m² auszulegen.
 - In der Schutzhöhe der gleitschneeseitigen Fassade dürfen keine ungeschützten Öffnungen angebracht werden.
- 2 Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit Verbesserungen gemäss Abs. 3 und im Sinne der "Richtlinien zur Schadenminderung" vorzunehmen.
- 3 Wenn anstelle der oder zusätzlich zur verstärkten Bauweise der Wand in der gleitschneeseitigen Fassade Objektschutzmassnahmen oberhalb des Gebäudes vorgesehen werden, ist deren Wirksamkeit im Sinne von Abs. 6 vom Gesuchsteller mit einem unabhängigen Gutachten nachzuweisen.
- 4 Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise die "Richtlinien zur Schadenminderung" eingehalten sind, dass auf der Bauparzelle selbst eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.

Gefahrenzone B7

Art. 67

- 1 Die Gefahrenzone B7 dient dem Schutz von Sachwerten in durch Rutschung gefährdetem Gebiet.
- 2 Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.
- 3 Bei Neubauten und baulichen Veränderungen sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
 - Die Bauten sind gemäss den "Richtlinien zur Schadenminderung" statisch steif auszubilden.
 - Anbauten sind von der Hauptbaute statisch einwandfrei zu trennen.
 - Die Versickerung von Meteorwasser ist untersagt.
 - Beim Übergang von Leitungen in Gebäude sind Kontrollschächte vorzusehen.
 - Für die Bauarbeiten ist ein Sicherheitsplan gemäss den einschlägigen SIA-Normen zu erstellen.
- 4 Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit Verbesserungen gemäss Abs. 3 und im Sinne der "Richtlinien zur Schadenminderung" vorzunehmen.

- 5 Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise die "Richtlinien zur Schadenminderung" eingehalten sind, dass auf der Bauparzelle selbst eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.

Geotechnische
Nachweispflicht

Art. 68

- 1) In den Zonen mit geotechnischer Nachweispflicht ist mit dem Baugesuch ein Gutachten einzureichen, welches nachweist, dass mit der vorgesehenen, die Rutschgefährdung gemäss Gefahrenkarte Rischli-Südelhöchi vom Dezember 1997 ausreichend berücksichtigenden Bauweise keine erheblichen Schäden oder Beeinträchtigungen an Bauten und Anlagen zu erwarten sind.
- 2) Die Grundeigentümer sind in der Baubewilligung auf die Gefährdung, wie sie in der Gefahrenkarte Rischli-Südelhöchi vom Dezember 1997 aufgezeigt wird, hinzuweisen.

6. Teil Weitere Festsetzungen, ergänzende Bestimmungen

Kultur- und
Naturobjekte

Art. 69

- 1) Die im "Verzeichnis der Kulturobjekte" aufgeführten Objekte sind samt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung in ihrer charakteristischen Eigenart zu erhalten. Der Gemeinderat entscheidet bei Um- oder Neubaugesuchen, nach Anhörung der kantonalen Denkmalpflege und unter billiger Abwägung auch der Interessen des Baugesuchstellers, inwieweit Veränderungen am Objekt bewilligt werden können. Vorbehalten bleiben weitergehende Unterschutzstellungen.
- 2) Die im Zonenplan eingetragenen markanten Einzelbäume und Baumgruppen sind zu erhalten. Bei ihrem natürlichen Abgang sind sie zu ersetzen.⁷
- 3) Die Voraussetzungen für die Beseitigung oder Veränderung von Naturobjekten sind
 - das Vorliegen zwingender Gründe seitens des Grundbesitzers;

⁷ Die Nummern im Zonenplan beziehen sich auf das Inventar der Naturobjekte, das auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden kann.

- vollwertiger Ersatz auf demselben Grundstück;
 - die Bewilligung des Gemeinderates.
- Vorbehalten bleibt die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Pflege.

- 6 Die im Zonenplan eingetragenen Findlinge sind an Ort und Stelle zu erhalten.
- 7 Die im Zonenplan eingetragenen Schwefelquellen sind zu erhalten. Ihre Nutzung setzt ein alle Quellen umfassendes, vom Gemeinderat genehmigtes Gesamtkonzept voraus.

Ergänzende Bestimmungen

Art. 70

- 1) Der Gemeinderat und die zuständigen kantonalen Behörden sind ermächtigt, für Gebiete in den Natur- und Landschaftsschutzzonen und für Naturobjekte im Rahmen von Vereinbarungen oder Schutzverfügungen und -verordnungen von den vorstehenden Vorschriften abweichende Bestimmungen im Sinne des Schutzzieles zu erlassen.
- 2) Der Gemeinderat lässt sich durch ausgewiesene Fachleute beraten.
- 3) Die Entschädigungen für Pflegemassnahmen und Ertragsausfälle richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

7. Teil Ausnahmen

Ausnahmen

Art. 71

- 1) Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen von den Vorschriften dieses Reglements Ausnahmen bewilligen, wenn diese mit dem öffentlichen Wohle vereinbar sind und unter billiger Abwägung der beteiligten privaten Interessen gestattet werden können (§ 37 PBG).
- 2) Ausnahmen im Sinne von Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die

Einhaltung der Vorschriften eine unverhältnismässige Härte bedeuten oder zu einem sinnwidrigen, den Interessen der Ortsplanung zuwiderlaufenden Resultat führen würde.

- b) Für Bauten im öffentlichen Interesse und für gemeinnützige Bauten.
 - c) Für Hotels und gewerbliche Bauten.
 - d) Beim Umbau bestehender reglementswidriger Bauten, wenn der Umbau gesamthaft zu erheblichen Verbesserung der Verhältnisse führt und keine unzulässige Mehrausnutzung erfolgt.
 - e) Bei Gestaltungsplänen für Gesamtüberbauungen (Art. 26 BZR).
 - f) Für provisorische Bauten wie Baracken, Buden, Verkaufsstände und dergleichen.
- 3) Die Ausnahmegewilligungen können mit sachbezüglichen Auflagen und Bedingungen verbunden, befristet oder als widerrufbar erklärt werden. Es ist darzulegen, inwiefern die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 und allfälliger anderer Vorschriften erfüllt sind (§ 196 Abs. 2 PBG).
- 4) Die Vorschriften des PBG bleiben vorbehalten.

8. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

Strafen, Wiederherstellung des vorschriftsmässigen Zustandes, Einstellung der Bauarbeiten

Art. 72

- 1) Die Vorschriften des PBG über die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes (§ 209) und die Einstellung der Bauarbeiten (§ 210) gelten auch für die Vorschriften dieses Reglementes.
- 2) Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 NLG mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis 100'000 Franken bestraft. In leichten Fällen, oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe Haft oder Busse bis 40'000 Franken.

- 3) Wer die Vorschriften in den Art. 43 Abs. 2 – 6, Art. 46 Abs. 2 – 5, 7, 9 – 13 und 15, Art. 47, Art. 48, Art. 49 Abs. 1 und 3, Art. 50, Art. 51 Abs. 2 sowie Art. 69 Abs. 2 – 5 dieses Reglements verletzt, wird gemäss § 53 Abs. 2 NLG mit Bussen bis 20'000 Franken, in leichten Fällen bis 5'000 Franken bestraft.

Inkrafttreten

Art. 73

- 1) Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeinde mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 20. April 1977, sowie die darin per 13. Dezember 1979 vorgenommenen Änderungen.
- 2) Alle zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht entschiedenen Baugesuche sind nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

Vorliegendes Bau- und Zonenreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 22. Dezember 1989 angenommen und an den Gemeindeversammlungen vom 7. Dezember 1990, 25. Januar 1994, 12. April 1996, 31. Mai 1999, 7. Juli 2000, 30. November 2001, 28. November 2005 und 27. August 2007 ergänzt.

Anhang 1 zum BZR Flühli

Nutzungszwecke der Zone für öffentliche Zwecke (gemäss Art. 28 Abs. 2 BZR)

- A Schulanlage
- B Kirche, Pfarrhaus
- C Polizeiposten, Alterswohnungen
- D Werkhof

Anhang 2

Zulässige Nutzung der Grünzonen (gemäss Art. 29 Abs. 1 BZR)

- ① Lockere Bestockung mit Gehölzen ohne hochwachsende Bäume entlang der Gewässer; im Übrigen landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder Pflegeschnitte
- ② Nutzung als Hausumschwung oder parkartige Gestaltung; auf ehemaligen Bauparzellen in den Gefahrenzonen A können Kleinbauten im Sinne von § 132 Abs. 1 PBG, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen können, zugelassen werden, sofern deren Erstellung nicht zu einer Erhöhung der Gefahr auf anderen Grundstücken führt.

Anhang 3**Verzeichnis der Kulturobjekte (gemäss Art. 69 Abs. 1, BZR)**

Zeichenerklärung

Kulturobjekte: DV = Enthalten im kantonalen Denkmalverzeichnis } Objekte von über-
 Repla = Aufgeführt im regionalen Richtplan } geordneter Bedeutung
 EG = Ergänzung durch die Gemeinde
 BH = Bauernhausforschung Luzern

Verzeichnis der Kulturobjekte

Gemeinde Flühli

Objekt Nummer	Objektbezeichnung	Kurzbeschreibung	Parz.-Nr	Geb.-Nr.	Eigentümer	Schutz-status	Bemerkungen
1	Ausser Lamm – Wohnhaus und Scheune	Neubau	213	278	Willy und Barbara Scherer		
2	Hinter Lamm – Wohnhaus und Scheune zusammengelegt	um 1808 Umbau 199 Zustand sehr gut	214	279	Hafner Anton		
3	Oberrohigmoos – Entlebucherhaus	unbewohnbar	217	283	Thalmann Philipp		
4	Habsucht – Käsespeicher (Schuppen 1977)	teilweise Zerfall 1807 an linker Tür	229	295 A	Banz Erwin, Flühli (Banz Urs im Baurecht)	Repla	BH
5	Rohrigmoos – Landw. Gebäude mit Junker- haus	Umbau 1947	252	287	Tanner Theodor		

Objekt Nummer	Objektbezeichnung	Kurzbeschreibung	Parz.-Nr	Geb.-Nr.	Eigentümer	Schutzstatus	Bemerkungen
6	Haselegg – Bauernhaus mit Stallscheune	1994 Innenausbau Dach und Lukarne neu	246	297	Furrer Franz		
7	Ausser Falkenbach – Entlebucherhaus	gut gepflegt	234	298	Einf. GE. zu GE, z.H. Josef Wicki, Schüpfheim		
8	Hinter Falkenbach – Entlebucherhaus	gut gepflegt	235	299	Emmenegger Alfred, Marbach		
9	Unter Schwarzenberg – Alpsennhütte mit Speicher		393	444	Schnider Peter		
10	Finsterwald – Gadenhaus	1940/50 erbaut guter Zustand	334	343	Bieri Adolf		
11	Sprützi – Entlebucherhaus	um 1919 saniiert 1985	394	348	Gerber Hans, Bärau		
12	Sammligen – Alpsennhütte	19. Jahrhundert Zustand gut	1089	346	Korporation Marbach		
13	Egghütten – Entlebucherhaus	Umbau 1985/86 guter Zustand	345	339	Bieri Marcel		
14	Spierbergmöösi – Entlebucherhaus	Zustand gut um 1800	362	321	Limacher Peter	DV	BH 27 F 19
15	Spierberg – Entlebucherhaus	Zustand gut	370	320	Schnider Willy		
16	Hochwäldlimoos – Heu- und Lischenscheune	Zustand gut	375	1021	Albisser Peter sel., Reussbühl	Repla	BH
17	Unter Mueshütten – Wohnhaus und Stallscheune	1717 erbaut Zustand schlecht	1087	350	Stalder Hans		
18	Hefti – Alp-Sennhütte	Zustand gut	1825	353	Blaser Hans, Schangnau	Repla	BH
19	Emmental – Alpegebäude	Alpegebäude saniert	1091	103	Emmenegger Anton		[Speicher gestrichen]
20	Kurzenhütten – Wohnhaus und Scheune	um 1800 erbaut Zustand Scheune schlecht	609	328	Emmenegger Paul		
21	Schlüechtli – Alphütte	Zustand schlecht	776	204B	Wicki Werner, Schüpfheim		EG

Objekt Nummer	Objektbezeichnung	Kurzbeschreibung	Parz.-Nr	Geb.-Nr.	Eigentümer	Schutzstatus	Bemerkungen
22	Chärdeli – Kapelle	Zustand gut	204	882	Röm.-kath. Pfarrkirchenstiftung Schüpflheim	Repla	ED
23	Obernussberg – Entlebucherhaus	um 1800, schlechter Zustand	160	6	Scherer Josef		
24	Steinibach – Haus und Scheune	1704, Binderscheune sanitationbedürftig	186	842	Wicki Anton		BH 27 D 9
25	Glashüttli – Entlebucherhaus	gut erhalten	181	17	Kunz Siegfried		
26	Salzbühl – Alphütte und Stall		156	40 A	Korporation Flühli		
27	Bäregg – Alphütte		156	40	Korporation Flühli		
28	Schintmoos-Glashüttenrain – Häusergruppe (Wohnhäuser mit Stallanteil)	1865, mittleres Haus	282 180 2494	23 24 22	Schneider Willy Schöpfer Franz Schöpfer Ruedi		
29	Widegg – Entlebucherhaus	gut bewohnbar	1984	46	Rüttimann Peter, Mutterz		
30	Stoos – Wohnhaus und Scheune	Scheune 1706 Wohnhaus nicht sachgemäss renoviert	151	42	Felder Albert, Schwändeli	Repla	BH
31	Schöniseili – Wohnhaus	1825 Ofen	288	27	Wicki Hans		BH 27 E 15
32	Matzenbach – Wohnhaus und Scheune	1973 Wohnhaus renoviert 1960 Neubau Scheune	287	32	Emmenegger Anton jun.		
33	Matzenbach – Wohnhaus	totaler Umbau Zustand sehr gut	296	33	Schneider-Bättig Pius	Repla	BH
34	Mettlen – Wohnhaus mit angebauter Scheune		2575	48	Emmenegger Konrad		
35	Aeschi – Wohnhaus mit Stallscheune		154	5	Gebrüder Franz und Josef Schmid		

Objekt Nummer	Objektbezeichnung	Kurzbeschreibung	Parz.-Nr	Geb.-Nr.	Eigentümer	Schutzstatus	Bemerkungen
36	Äschischwand – Entlebucherhaus	Zustand sehr gut	147	52	Pflugshaupt Willy Erben		EG
37	Grön – Alphütte und Speicher	Daten am Bau Sennhütte 1999 Käsespeicher 1817	427	144	Felder Fritz		[Alpstall 1815 gestrichen]
38	Heidigbühlmoos – Wohnhaus und Stall	Zustand gut ca. um 1700	130.1	56	Schmidiger Walter	Repla	BH
39	Pfaffrütimöösli – Heu-Lischenscheune	um 1800	15	1092	Zihlmann Franz, Schüpfheim		BH 27 D 8
40	Heidigbühlmoos – Stallscheune	um 1800	125	65	Lustenberg Marta, Zürich / Heinemann Maria Louise, Zürich		BH 27 C 6
41	Heidigbühl – Entlebucherhaus	Zustand gut	114	67	Bieri Eduard sen.		
42	Heidigbühl – Entlebucherhaus	Zustand gut	2492	66	Emmenegger Anton, Flühl		
43	Schwändeli, Flühl – Alphütte		144	71	Emmenegger Hans, Obermettlen		
44	---	---	---	---	---		
45	Schwandalp – Alpegebäude und Speicher 1806	1926 erbaut, guter Zustand	104	130/130 A	Studer Peter		
46	Schönenbühl – Entlebucherhaus	1859 erbaut Zustand gut	426	30	Huber Daniel Syz-Huber Annemarie		
47	Kurzenhütten – Wohnhaus mit Stallscheune	ca. 1700	566	181	Villiger Franz		
48	Steiboden – Entlebucherhaus	1750, Zustand gut teilweise renoviert	490.1	163	Zihlmann Franz Erben		
49	Bleikenboden – Alpstall		479	156 B	Korporation Escholzmatt		
50	vorder Steibödeli – Alphütte	Zustand gut	687	201A	Weidgen. Steibödeli		EG

Objekt Nummer	Objektbezeichnung	Kurzbeschreibung	Parz.-Nr	Geb.-Nr.	Eigentümer	Schutzstatus	Bemerkungen
51	Obersteiboden – Alpengnähle	ca. 1700 Zustand schlecht	490	162	Zihlmann Franz Erben		
52	Hintersteibödeli – Alp-Weidstall	Zustand gut	687	201	Weigenossenschaft Steibödeli	Repla	BH
53	Hinter Ruchschwand – Entlebucherhaus	ca. 1700 Zustand schlecht	776	204	Wicki Werner		
54	Stächelegg – Entlebucherhaus	ca. 1800 Zustand schlecht	787	213	Schneider Theo		
55	Kaiserschwand – Alp-Sennhütte	Zustand sehr gut	1112A	457 A	Limacher Fridolin	Repla	BH
56	Ruchweid – Wohnhaus mit Stallscheune	Zustand gut	1127	306	Wicki Fridolin		
57	Ober Wisstanne – Alfhütte mit Stall	Zustand gut	1119	270 A	Fink Benedict, Wiggen		EG
58	Ober Imbärgli – Alfhütte	Zustand sehr gut	1270	193	Gerber Lisbeth und Christian, Schangnau		EG
59	Schneeberg – Alpegebäude-Haus	um 1820 Zustand gut	1121	269	Schmid Plus		
60	Küblisbühl – Sennhütte mit Wohnung / Speicher	Zustand gut	1138	378/266 A	Gfeller Fritz, Schangnau		
61	Chüblisbühlschwand – Alpegebäude	1948 neu erbaut Zustand gut	1141	259	Vogel Jakob		
62	Schönisei – Wohnhaus mit angebauter Scheune	Zustand sehr gut	1148	267	Gfeller Fritz, Schangnau		EG
63	Tannigsboden – Alpegebäude Sennhütte / Stall	Sennhütte mit Inschrift	1158	266 B+C	Gebrüder Ueli und Niklaus Gfeller, Schangnau		

Objekt Nummer	Objektbezeichnung	Kurzbeschreibung	Parz.-Nr	Geb.-Nr.	Eigentümer	Schutzstatus	Bemerkungen
64	Arnibärgli – Alpegebäude Sennhütte / Stall	Zustand gut	1159	261	Vogel Franz		
65	Arniberg – Alpegebäude	Zustand gut	1160	425	Vogel Jakob		
66	Chäsboden – Alphütte	Zustand gut	1161	262	Vogel Hans, Schüpffheim		EG
67	Junkholz – Alpegebäude	Zusand gut	808	202	do.		EG
68	Sörenbergli – Wohnhaus und Scheune	altes Haus sehr baufällig	807	222	Schnider-Ehrler Franz		
69	Mittlistfähl – Alpegebäude	Zustand mangelhaft	1188	202A	Weidgen. Junkholz- Mittlistgfähl		EG
70	Schlag – Alphütte	Zustand sehr gut	903	229	Emmenegger Heinz, Sören- berg		EG
71	Schwändeli Sörenberg – Wohnhaus mit Stall	Zustand gut	1231	243	Emmenegger Anton		
72	Flühüttenboden – Käsespeicher	1816, Zustand gut Inschriften	1224	245 B	Emmenegger Anton, Geiss- matten, Schüpffheim	Repla	BH
73	Oberflühütten Sörenberg – Alphütte	Zustand gut	1218	191	Emmenegger Hans, Zeihen		
74	Spycher Schwand – Speicher	1778 Zustand gut	1217	252A	Schöpfer Anton und Franz, Schüpffheim		EG
75	Witmoos – Alpegebäude	1953, guter Zustand	1241	246	Emmenegger Anton		
76	Bödeli – Speicher	Inscrifft (1778) Zustand gut	1233	250 A	Eidg. Departement VBS		EG
77	Schlacht – Alphütte	Zustand gut Inschriften	1183	251	Epp Niklaus	Repla	EG

Objekt Nummer	Objektbezeichnung	Kurzbeschreibung	Parz.-Nr	Geb.-Nr.	Eigentümer	Schutzstatus	Bemerkungen
78	Wittenlaunen – Käsespeicher	1796; Zustand gut	1181	247	Emmenegger Theodor		
79	Oberhabcheegg – Alp-Sennhütte	Zustand gut	1186	248	Schmid Franz	Repla	BH
80	Habcheegg – Käsespeicher	1799 mit Inschrift innen ausgebaut	1186	248 B	Schmid Franz	Repla/DV	
81	Schönebode – Speicher		1829	73	Emmenegger Friedrich, Marbach		
82	Sörenberg - Pfarrkirche Maria Himmelfahrt	1824/25 von Baumeister Josef Händle nach Plänen von Niklaus Purtschert erbaut. Spätbarocker klassizistischer Bau, entsprechende Ausstattung ab 1826.	992	235	Röm.-kath. Pfarrkirche c/o Röm.-kath. Kirchgemeinde Sörenberg	DV	
83	Flühli - Kurhaus im Dorf	1782 eröffnet, 1897 quer-gestellter Saal, 1900 hinterer und 1904 repräsentativer vorderer Haupttrakt hinzugefügt.	28	92	Maag-Strickler Rosmarie und Eduard, Flühli	DV	Ortsbild Flühli als regional eingestuft.
84	Flühli - Pfarrkirche St. Josef	Bauwerk nach dem Schema der Luzerner Landkirchen aus der 2. Hälfte des 18. Jh. (Baujahr 1781/82); 1822 wurde der Glockenturm erbaut. Innenausstattung 1891-94 und 1914-18 umfassend überarbeitet und erneuert.	33	83	Röm.-kath. Pfarrkirchenstiftung, Flühli	DV	Teil-Restaurierung 1976/77